

28. 11. 80

Sachgebiet 613

Verordnung
der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 2/80 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1980)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstellen aus 73.15 A

V b) 1 und aus 73.15 B V b) 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(zu § 1)

Anlage

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich *): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Drittländern
		autonom	vertragsmäßig	
1	2	3	4	5
aus 73.15 A V b) 1 aus 73.15 B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,55 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 1 500 t vom 1. Januar 1980 bis 30. Juni 1980, zum Herstellen von Federn, Nadeln (sog. Nadeldraht) und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	7 %

*) Die Angaben in der Spalte 5 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — im Hinblick darauf, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden — beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland wie in den Vorjahren auch für das erste Halbjahr 1980 ein Zollkontingent zum Null-Zollsatz zu gewähren für

Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, zum Herstellen von Federn, Nadeln (sog. Nadeldraht) und sog. Klaviersaitendraht,

aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1 des Zolltarifs.

Im Rahmen der Zollkontingentsmenge von 1 500 t kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl — aus Tarifstelle 73.15 B V b) 1 — zum Herstellen von Ventulfedern zollfrei eingeführt werden.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf den Beschluß der im Rat ver-

einigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 1979 mit Entscheidung vom 17. April 1980 ¹⁾ die Bundesregierung ermächtigt, von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 ²⁾ ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußenschutz-niveaus) insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um das Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr der o. a. Spezialwalzdrähte in der beschlossenen Höhe anzuwenden.

(3) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, von der erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Für die betroffenen Waren und daraus hergestellte Erzeugnisse wird dadurch Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (Spalte 5 der Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs) zu erwarten wären.

1) ABl. EG Nr. L 116 S. 62

2) ABl. EG S. 99

